

Stadt Lippstadt
Fachdienst: Stadtentwicklung
und Umweltschutz
Stadthaus: Ostwall 1
59555 Lippstadt

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 325 „VEP Volksbank“
der Stadt Lippstadt**



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juni 2019

Auftraggeber: Stadt Lippstadt
Fachdienst: Stadtentwicklung und Umweltschutz
Stadthaus: Ostwall 1
59555 Lippstadt

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Zoologin Denise Ivenz

Stand: 14. Juni 2019

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Wirkraum	9
3.3	Wirkungsprognose	11
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	12
4.1	Methodik	12
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	13
4.3	Potentialeinschätzung Zusammenfassung	21
5	Maßnahmen	22
5.1.1	Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Waldohreule, Mehlschwalbe, Turmfalke, Girnitz, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kuckuck und nicht planungsrelevanten Vogelarten	22
5.2	Vermeidungsmaßnahmen zur Tötung einzelner Fledermäuse	22
5.3	Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis	23
5.4	Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis	24
6	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	25
7	Zulässigkeit des Vorhabens.....	26
8	Literatur	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). .	5
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	7
Abbildung 4: Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 325 „VEP Lippstadt“ der Stadt Lippstadt (Stand. 16.04.2019) (IGK 2019).....	9
Abbildung 5: Abgrenzung des Wirkraumes (blaue Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des Messtischblattes 4316 (Lippstadt).	14
--	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 325 „VEP Volksbank“ der Stadt Lippstadt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die, im Zuge der Modernisierung und Erneuerung des Bankbetriebes notwendigen, An- und Umbaumaßnahmen am Gebäude der Hauptstelle der Volksbank Beckum-Lippstadt eG in der Kahlenstraße geschaffen werden. Um der besonderen Lage im Stadtkern – im Hinblick auf das Stadtbild sowie das Nebeneinander verschiedener Nutzungen – gerecht zu werden, wird der gesamte Block, nicht nur die Bereiche im Besitz der Volksbank, in den Bebauungsplan miteinbezogen. Dieser wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsrats am 25.01.2018 beschlossen.

Das Plangebiet liegt im historischen Stadtkern Lippstadts und umfasst einen etwa 0,9 ha großen Bereich innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt (vgl. Abbildung 1). Dieser wird im Norden durch die Kahlenstraße und im Süden durch die Spielplatzstraße begrenzt. Die westliche Grenze wird durch die Cappelstraße gebildet. Im Osten begrenzt der II. Pfad das Plangebiet. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 7 der Gemarkung Lippstadt und umfasst die Flurstücke Nr. 1, 2, 22-24, 32, 34, 244, 245, 255, 303, 307, 309, 323, 348, 349, 359, 378, 401, 417, 494, 496, 498, 510, 511 sowie nahezu vollständig das Flurstück Nr. 31.

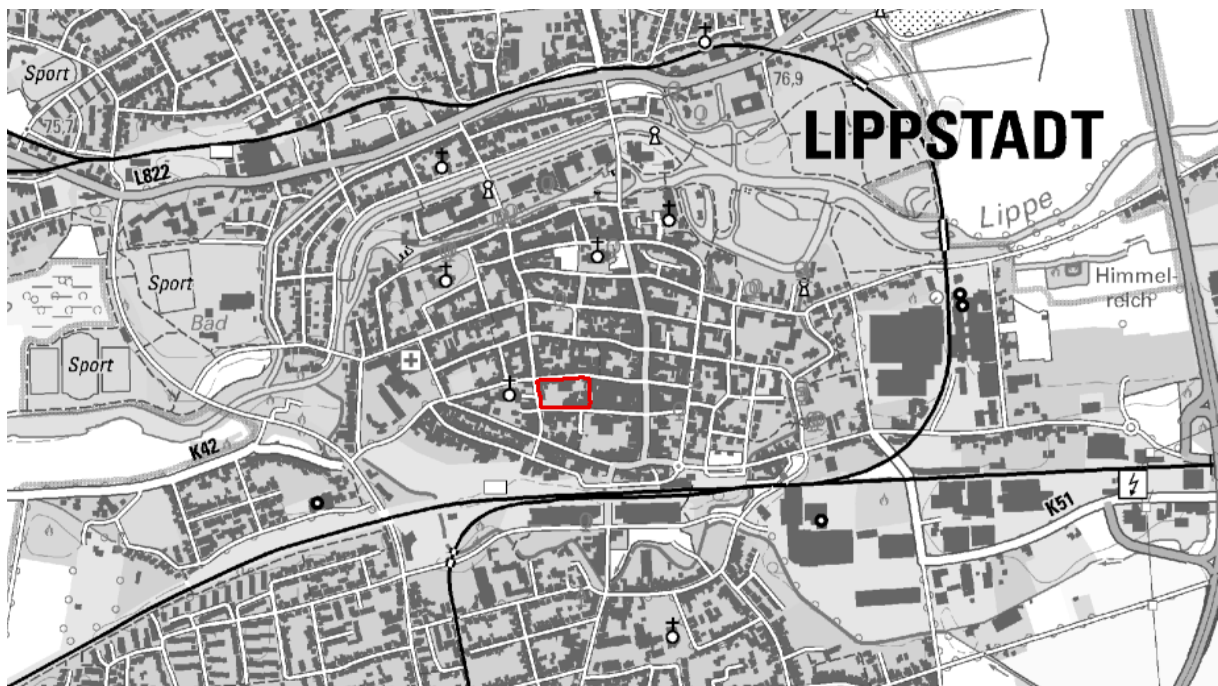


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population

einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 4 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

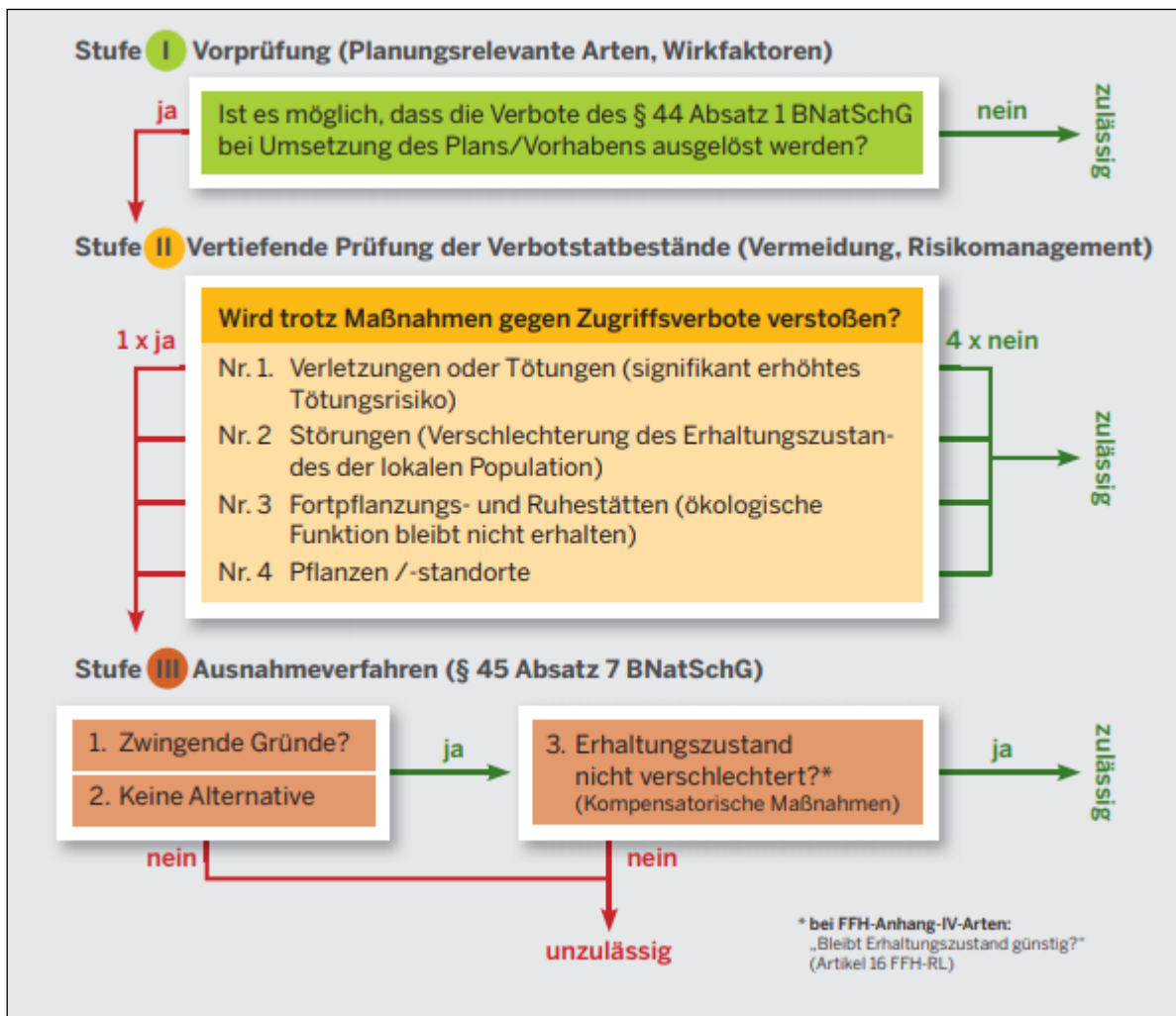


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Im Zuge der Modernisierung und Erneuerung des Bankbetriebes plant die Volksbank Beckum-Lippstadt eG umfangreiche bauliche Maßnahmen im Bereich des Hauptgebäudes in der Kahlenstraße 30 – 36 (vgl. Abbildung 4) (IGK 2019). Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 325 „VEP Volksbank“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Um der besonderen Lage im historischen Stadtkern in Hinblick auf das Stadtbild sowie das Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen gerecht zu werden, wurden nicht nur die Gebäude bzw. Flächen im Besitz der Volksbank, sondern der gesamte Block in den Bebauungsplan miteinbezogen. Dieser umfasst mehrere Einzelmaßnahmen:

– Abriss, Neu- und Umbau an der Kahlenstraße:

Das Gebäude Kahlenstraße Nr. 32 soll abgerissen werden, um Platz für die Erweiterung des bestehenden Bankgebäudes zu schaffen. Das Bankgebäude soll in Bezug auf Grundrissplanung und Fassadengestaltung umgebaut und erneuert werden. Zudem soll ein nach Süden gerichteter dreigeschossiger Anbau das Hauptgebäude erweitern. Die bestehende Baulücke zwischen den Gebäuden Kahlenstraße 24 und 30 soll durch ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus geschlossen werden.

– Neubau im Eckbereich Cappelstraße / Spielplatzstraße:

Im Eckbereich Cappelstraße / Spielplatzstraße ist der Bau eines dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses geplant, welches während der Baumaßnahmen am Hauptgebäude durch die Volksbank genutzt werden soll. Später ist in den Obergeschossen eine Wohnnutzung vorgesehen, während das Erdgeschoss weiterhin der Volksbank zur Verfügung stehen soll.

– Abriss und Platzgestaltung Spielplatzstraße:

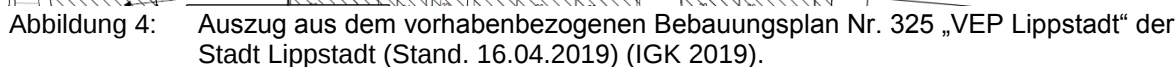
Die Gebäude Spielplatzstraße Nr. 31 bis 35 sollen abgerissen werden, um „gestaltenden Platz“ anlegen zu können.

– Stellplätze Im Innenbereich:

Für die Bewohner des Eckegebäudes Cappelstraße / Spielplatzstraße und die Besucher der Volksbank sollen Stellplätze im Blockinneren angelegt werden. Stellplätze für die

Baumpflanzungen sind im Bereich der geplanten Stellplätze vorgesehen. Grünflächen sollen südlich des neuen Wohnhauses an der Kahlenstraße sowie im Bereich des neu zu gestaltenden Platzes an der Spielplatzstraße entstehen. Zudem ist für den südlichen Anbau an das Hauptgebäude eine Dachbegrünung geplant.

Ausführungen zu den detaillierten Festsetzungen des Bebauungsplanes sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen (IGK 2018).



Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben dem Plangebiet selbst die Häuser entlang der gegenüberliegenden Straßenseite der vier das Plangebiet umgebenden Straßen (vgl. Abbildung 5). Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Verkehr entlang der Straßen sowie den hohen Versiegelungsgrad innerhalb des Stadtkerns ist nicht mit weitreichenden Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen.

Das Plangebiet wird von dem zwischen der Kahlen- und Spielplatzstraße sowie der Cappelstraße und dem II.Pfad befindlichen Häuserblock gebildet. Neben dem Hauptgebäude der Volksbank befinden sich weitere Gebäude, in denen in den oberen Geschossen die Wohnungsnutzung überwiegt. Das Erdgeschoss wird vor allem durch Dienstleister wie z.B. eine Versicherung genutzt. Neben neueren Bauten befinden sich auch zwei denkmalgeschützte ältere Gebäude im Plangebiet: ein verputzter Fachwerkbau in der Cappelstraße 49 und ein Gebäude aus rotem Backstein in der Kahlenstraße 30. Mit Ausnahme des II. Pfades – hier befindet sich die Lippe Galerie – stellen auch die Häuser auf der gegenüberliegenden Straßenseite der begrenzenden Straßen Großteils Wohnhäuser dar.

Das Plangebiet liegt mitten im Stadtgebiet und weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Die vorhandene Vegetation ist auf wenige begrünte Innenhöfe sowie einzelne Bäume und Heckenreihen (v.a. im Bereich des bestehenden Parkplatzes) beschränkt.



Abbildung 5: Abgrenzung des Wirkraumes (blaue Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2019a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2019b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch eine Geländebegehung vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Am 05.04.2018 fand tagsüber eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen (Wirkraum) statt. Bei den Gehölzstrukturen im Wirkraum wurde vor allem auf Nester von Vogelarten sowie Spalten und Höhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet. Auch die Gebäude im Plangebiet einschließlich der Nebengebäude und im Umfeld wurden auf ihre Eignung als Lebensstätte begutachtet. Im Anschluss fand abends (21:30 – 22:30) zum Zeitpunkt des Sonnenuntergangs (21:44) am 06.06.2018 eine weitere Ortsbegehung (Ausflugkontrolle) statt. Im Zuge dieser Begehung wurden die Gebäude im Plangebiet, insbesondere die von den Abriss- und Umbaumaßnahmen betroffenen Häuser, auf das Vorkommen von Wochenstuben verschiedener Fledermausarten untersucht. Bei bzw. kurz nach Sonnenuntergang verlassen Fledermäuse die Wochenstube, um nach Insekten zu jagen. Während der Begehung wurde sowohl visuell nach ausschwärmenden Fledermäusen Ausschau gehalten als auch die Fledermausaktivität mittels eines Fledermaus-Detektors des Typs Batlogger M aufgenommen.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4316 (Lippstadt) im Quadrant 1 insgesamt 59 Arten auf, davon 48 Vogelarten, neun Säugetierarten, eine Libellenart und eine planungsrelevante Pflanzenart (vgl. Tabelle 1).

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Das Plangebiet sowie der Wirkraum liegen in der Innenstadt und zeichnen sich durch einen hohen Versiegelungsgrad und damit verbundener Strukturarmut aus. Arten, deren Vorkommen aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, sind in der Tabelle mit „-“ gekennzeichnet.

Viele dieser Arten sind aufgrund ihrer Ansprüche an den Brutplatz und/oder an das Nahrungsrevier stark an Gewässer gebunden, welche im Plangebiet sowie dessen direkten Umfeld nicht vorkommen. Zu ihnen zählen der Biber, der Teichrohrsänger, der Flusssuferläufer, der Eisvogel, die Löffel-, Krick-, Kolben- und Knäkente sowie der Silberreiher, der Flussregenpfeifer, der Gänsesäger, der Fischadler, der Kampfläufer, die Wasserralle, der Dunkle Wasserläufer, der Bruch- und Waldwasserläufer, der Grün- und Rotschenkel sowie die Grüne Flussjungfer.

Andere Arten wie die Feldlerche, die Rohrweihe, der Große Brachvogel, das Rebhuhn, die Wachtel, der Kiebitz und der Mornellregenpfeifer besiedeln ausschließlich offene oder halb offene Lebensräume. Auch diese Arten könne im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Auch Arten, die an Wälder oder baumreiche Gebiete gebunden sind, finden im Plangebiet sowie dessen direktem Umfeld keinen geeigneten Lebensraum. Zu diesen Arten zählen der Habicht, der Sperber, der Mäusebussard, der Wespenbussard, der Pirol sowie der Mittel-, Klein- und Schwarzspecht.

Ebenso finden für den ländlichen Raum oder Siedlungsränder typische Vogelarten wie der Bluthänfling, der Feldsperling oder die Rauchschwalbe im Inneren der Stadt keinen geeigneten Lebensraum. Auch die Nachtigall, der Feldschwirl und der Baumfalke finden im Plangebiet sowie dessen Wirkraum keinen geeigneten Lebensraum.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads und dem geringen Grünflächenanteil bietet das Plangebiet nur geringes Potential als Nahrungshabitat. Von einer Beeinträchtigung der potentiell im Plangebiet jagender oder nach Nahrung suchender Tiere durch das Vorhaben wird nicht ausgegangen, da sich der Grünflächenanteil der Planung nicht wesentlich vom jetzigen Zustand unterscheidet und im Umfeld ähnliche Strukturen vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

Arten, die die Biotope im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind dagegen nur vereinzelt vertreten (in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des Messtischblattes 4316 (Lippstadt).

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Säugetiere				
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	-
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-

<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-

<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' und 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Libellen				
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑	-
Blütenpflanzen				
<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-

Erhaltungszustand (LANUV NRW 2016); G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; ATL = atlantische Region; X = Potentielles Vorkommen, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden.

Nach erster Einschätzung verbleiben somit neun Vogelarten (Waldohreule, Steinkauz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Turmfalke, Girlitz, Waldkauz, Schleiereule und Star) und acht Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) in der Liste, die im Hinblick auf die Biotopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevanten Strukturen geachtet.

Die zuvor erfolgte Auswertung des vom LANUV NRW (2019a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab für den Gebäudekomplex und das direkte Umfeld keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach den durchgeführten Begehungen näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen überprüft und ggf. angepasst.

Fledermäuse

Für die sechs oben genannten Fledermausarten besteht theoretisch Quartierpotential im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens.

Die **Breitflügelfledermaus** stellte eine typische Gebäudefledermaus dar, die hauptsächlich in Siedlungen oder siedlungsnahen Bereichen angetroffen werden kann. Als Jagdrevier nutzen sie halboffene und offene Landschaften. Wochenstuben befinden sich meist in Gebäuden,

während einzelne Männchen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel als Unterschlupf nutzen können (LANUV NRW 2016).

Die **Große Bartfledermaus** bewohnt ebenfalls Gebäude und bevorzugt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Sie bevorzugen geschlossene Laubwälder als Jagdreviere. Als Wochenstuben werden überwiegend Spaltenquartiere an und in Gebäuden bezogen (z.B. Hausverkleidungen, Fensterläden, Dachpfannen, Dachstühlen (LANUV NRW 2016).

Die **Wasserfledermaus** bevorzugt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Offene Wasserflächen von stehenden und langsam fließenden Gewässern werden als Jagdgebiete genutzt. Die Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, nur selten werden Spaltenquartiere und Nistkästen bezogen.

Die **Kleine Bartfledermaus** bevorzugt strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Als Jagdreviere werden gerne linienhafte Strukturelemente genutzt. Die Wochenstuben befinden sich meist in Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Selten werden auch Baumquartiere und Nistkästen bewohnt.

Der **Abendsegler** stellt eine typische Waldfledermaus dar, deren Jagdgebiete bevorzugt offene Lebensräume und Parklandschaften bilden. Als Wochenstuben dienen hauptsächlich Baumhöhlen, seltener Fledermauskästen.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Auch werden Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere genutzt (LANUV NRW 2016).

Bei der **Zwergfledermaus** handelt es sich um eine klassische Gebäude bewohnende Fledermausart, die in einer Vielzahl oft siedlungsnaher Habitate vorkommt. Gewässer, Kleingehölze und aufgelockerte Laub- und Mischwälder werden als Jagdquartiere bevorzugt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden (LANUV NRW 2016).

Braune Langohren gelten als Waldfledermäuse und bevorzugen unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdreviere dienen auch Waldränder und gebüschreiche Wiesen. Wochenstuben befinden sich sowohl in Baumhöhlen und Nistkästen als auch in und an Gebäuden (LANUV NRW 2016).

Im Zuge der Ausflugskontrolle konnte das Vorhandensein von Wochenstuben im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung eventuell im Wirkraum befindlicher Wochenstuben durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Im Plangebiet konnten einzelne fliegende Zwergfledermäuse festgestellt werden, die den Luftraum des Plangebietes möglicherweise als Jagdrevier nutzen. Das Plangebiet kann jedoch während und nach der Bauphase weiterhin als Jagdrevier genutzt werden, sodass keine Beeinträchtigungen entstehen. Es sollte jedoch auf eine zweckmäßige Beleuchtung der künftigen Gebäude geachtet werden, um nachtaktive Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, nicht aus den ursprünglichen Jagdhabitaten wegzulocken bzw. nicht den Tod der Insekten durch Verbrennen an heißen Leuchtmitteln herbeizuführen (vgl. Kapitel 5.2). Das Vorhandensein einzelner Fledermäuse in engen Spaltenverstecken kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um eine Tötung und Störung von Fledermäusen während der Winterruhe zu verhindern, dürfen die Abbrucharbeiten nicht zwischen Oktober und März/April beginnen.

Um das Risiko für die Fledermäuse in den Tagesverstecken zu minimieren, müssen die Fassaden und Außenverkleidungen im Sommer schrittweise und vorsichtig entfernt werden. Dies sollte wenn möglich in den Nachmittags- bzw. Abendstunden erfolgen, damit die Tiere wegfliegen und ein neues Versteck in der Umgebung aufsuchen können. Den Mitarbeitern des Abbruchunternehmens sollte die Fledermausproblematik bekannt und ihr Bewusstsein für das potentielle Vorkommen der Tiere geschärft sein.

Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben kann unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vögel

Bei der Begehung am 05.04.2018 wurde insbesondere auf Nester und Spuren der in Betracht kommenden neun Vogelarten geachtet. Die Gebäude sowie die umliegenden Strukturen wurden von außen auf Einflugmöglichkeiten und Nester untersucht. Auch im direkten Umfeld wurde auf Nester und sonstige Nachweise wie z.B. Kot, Federn, Gewölle oder Eierschalen ein besonderes Augenmerk gelegt. Nistpotential für Vögel wurde an den Außenfassaden im Plangebiet nicht festgestellt.

Der Wirkraum konnte nicht vollständig untersucht werden. Aufgrund von bereits bestehenden Störwirkungen durch die vorhandene Wohnbebauung und die verkehrsreichen Straßen können erhebliche Störungen von angrenzend brütenden Individuen aller betroffenen Vogelarten durch anlage- und betriebsbedingten Lärm (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) jedoch

ausgeschlossen werden. Mögliche Baubedingte Störungen können durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 5.1.1) vermieden werden.

Der **Turmfalke** kann in einer Vielzahl unterschiedlicher Habitats angetroffen werden und besiedelt neben offenen, strukturreichen Kulturlandschaften auch Großstädte. Er brütet in alten Krähenestern in Bäumen oder in Halbhöhlen bzw. Nischen an und in Gebäuden. Auch die **Waldohreule** brütet in vorhandenen Horsten und größeren Nestern (meist von Krähe und Elster) in Gehölzen. Sie bevorzugt halboffene Landschaften mit kleinen Feldgehölzen oder Waldränder, ist aber auch im Siedlungsbereich anzutreffen (LANUV NRW 2016). Durch die Begutachtung vom Plangebiet konnte ein Vorhandensein von geeigneten Lebensstätten zur Brut (alte Nester oder geeignete Strukturen an den Häusern) ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden daher für diese beiden Arten nicht ausgelöst. Erhebliche baubedingte Störungen während der Brutzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) der gegebenenfalls im Umfeld brütenden Tiere können durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 5.1.1) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der **Steinkauz** bevorzugt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in und an Gebäuden und Viehställen. Der **Waldkauz** besiedelt reich strukturierte Kulturlandschaft sowie lichte Laub- und Mischwälder und kann auch in Parkanlagen, Gärten und Friedhöfen im Siedlungsraum angetroffen werden. Er brütet bevorzugt in Baumhöhlen, nutzt aber auch Dachböden oder Kirchtürme. Als typischer Kulturfolger bevorzugt die **Schleiereule** halboffene Landschaften, wo sie störungsarme, dunkle und geräumige Nischen an Gebäuden zur Brut nutzt (LANUV NRW 2016). Während der Begehungen konnten keine für diese Arten geeigneten Einfluglöcher an Gebäuden gefunden werden. Auch das Vorhandensein geeigneter Bruthöhlen in Bäumen wurde ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden daher für die oben genannten Arten nicht ausgelöst. Erhebliche Störungen baubedingte während der Brutzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) der gegebenenfalls im Umfeld brütenden Tiere können durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 5.1.1) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die **Mehlschwalbe** stellt einen typischen Kulturfolger dar. Sie brütet an Häusern im menschlichen Siedlungsbereich. Ihre Nester baut sie aus Lehm an der Außenseite der Gebäude, z.B. der Dachunterkante oder an Mauervorsprüngen. Nester oder Anzeichen dafür (z.B. Kotsuren an der Mauer) konnten an den Gebäuden innerhalb des Plangebietes nicht gefunden werden. Als Höhlenbrüter benötigt der **Star** Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger

auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV NRW 2016). Im Plangebiet konnte weder ausreichend große Höhlen in Bäumen noch zur Brut geeignete Strukturen (Spalten, Öffnungen) an Gebäuden festgestellt werden. Auch für diese beiden Arten können die Verbotstatbestände Tötung und Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) sowie unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 5.1.1) auch der Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum Stadt für ihn eine besondere Bedeutung besitzt. Er besiedelt vor allem abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand und ist auch in Parks, Friedhöfen und Kleingärten zu finden. Seine Nester legt er bevorzugt in Nadelbäumen an (LANUV NRW 2016). Während der Begehung am 05.04.2018 konnten keine Anzeichen für das Vorkommen des Girlitzes (Gesang, Sichtung) gefunden werden. Ein Vorkommen kann aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen Brutsaison (Erstbrut: Mitte/Ende April bis Ende Mai und Zweitbrut: Ende Juni bis Mitte Juli) jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die wenigen Bäume im Plangebiet bieten potentiell Bruthabitat für den Girlitz. Direkt vom Vorhaben betroffen ist jedoch nur ein Laubbaum. Im Umfeld befinden sich ähnliche Gehölze, auf die der Girlitz zur Brut ausweichen könnte, sodass der Verbotstatbestand Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht vorliegt. Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit) auszuschließen, muss die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August, vgl. Kapitel 5.1.1) durchgeführt werden.

Der **Kuckuck** besiedelt eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume und ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von Singvogelarten wie Heckenbraunelle, Rotkehlchen oder Grasmücken-Arten (LANUV NRW 2016). Diese können theoretisch in den Gehölzen im Plangebiet und im Wirkraum brüten. Ein Vorkommen des Kuckucks kann daher nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Vorhabens kann es deshalb potentiell zu einer Tötung von Individuen des Kuckucks und dessen Wirtsvogelart sowie zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) kommen. Um die Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung der Lebensstätten auszuschließen, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Um baubedingte Störungen auszuschließen, muss die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit erfolgen (Anfang März bis Ende August, vgl. Kapitel 5.1.1).

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** können im Plangebiet und im Wirkraum an Gehölzen brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher

auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden und weiterhin Störungen von im Wirkraum brütenden Individuen durch Bautätigkeiten ausschließen zu können, werden in Kapitel 5.1.1 Vorgaben zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung kann ein Brutvorkommen der meisten zuvor als potentiell vorkommend eingeschätzten Vogelarten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden, allerdings besteht durchaus Potential für Nistmöglichkeiten. Lebensstätten von Kuckuck, Girlitz sowie von Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna können nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 5.1). Baum- und Gehölzschnitte sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen (siehe Kapitel 5.1). Dadurch können auch Störungen der eventuell im Wirkraum brütenden Individuen planungsrelevanter Vögel (Waldohreule, Mehlschwalbe, Turmfalke, Girlitz, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kuckuck) ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein eines Sommerquartiers oder einer Wochenstube der potentiell vorkommenden Fledermausarten konnte ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein von Einzeltieren ist jedoch möglich. Um Tötungen von Individuen zu vermeiden, müssen die Fassaden und Außenverkleidungen schrittweise und vorsichtig entfernt werden und die Abbrucharbeiten dürfen zwischen Oktober und März/April beginnen.

5 Maßnahmen

5.1.1 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Waldohreule, Mehlschwalbe, Turmfalke, Girlitz, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kuckuck und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel insbesondere des Kuckucks und des Girlitzes außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1) Nr. 1-2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen zur Tötung einzelner Fledermäuse

Im Zuge der Ausflugkontrollen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Fledermäuse die vom Vorhaben betroffenen Gebäude als Unterschlupf nutzen.

Um eine Tötung und Störung von Fledermäusen während der Winterruhe zu verhindern, dürfen die Abbrucharbeiten nicht zwischen Oktober und März/April beginnen.

Um das Risiko für die Fledermäuse in den Tagesverstecken zu minimieren, müssen die Fassaden und Außenverkleidungen im Sommer schrittweise und vorsichtig entfernt werden. Dies sollte wenn möglich in den Nachmittags- bzw. Abendstunden erfolgen, damit die Tiere wegfliegen und ein neues Versteck in der Umgebung aufsuchen können. Den Mitarbeitern des Abbruchunternehmens sollte die Fledermausproblematik bekannt und ihr Bewusstsein für das potentielle Vorkommen der Tiere geschärft sein.

5.3 Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung der geplanten Neubauten sowie des Parkplatzes, der öffentlichen Wege und des Platzes an der Spielplatzstraße könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.
Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können

beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

5.4 Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis

Gebäudeabbrüche, Versiegelung und das Fällen von alten Bäumen haben die Folge, dass immer weniger potentielle Quartiere für Fledermäuse in Dörfern und Städten vorhanden sind. Es wird daher vorgeschlagen, an den geplanten Neubauten auf freiwilliger Basis Fledermausquartiere aufzuhängen, darunter auch Ganzjahresquartiere die frostsicher sind und auch im Winter von Fledermäusen bezogen werden können.

6 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen weiterhin erfüllt.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von Waldohreule, Mehlschwalbe, Turmfalke, Girlitz, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kuckuck und von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, den 14. Juni 2019



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): Planungsrelevante Arten. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 13.01.2019).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 13.01.2019.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4313.4 Welver. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43134>, Download am 12.01.2019.
- INGENIEURSGESELLSCHAFT GIERSE – KLAUKE (IGK) (2018): Begründung zum Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 325 „VEP Volksbank“ (Stand: Juni 2019). Meschede.
- INGENIEURSGESELLSCHAFT GIERSE – KLAUKE (IGK) (2019): Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 325 „VEP Volksbank“ (Stand: 05.06.2019). Meschede.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.